



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2014/0328 (NLE)
2014/0330 (NLE)
2014/0329 (NLE)

16329/14
ADD 1 REV 1

PECHE 570

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15521/14 PECHE 531 + ADD1 (notification) - COM(2014) 696 final 15522/14 PECHE 532 - COM(2014) 697 final 15523/14 PECHE 533 + ADD1 and 2 - COM(2014) 695 final
Betr.:	1) Vorschlag für einen BESCHLUSS des RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde – Annahme 2) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde – Annahme 3) Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechts-sachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt, eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischerei-abkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Stand-punkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 fallen.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Kap Verde bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV herangezogen wird.